

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 112/12 B

L 5 AS 1720/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 77 AS 12613/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin-Lichtenberg,
Gotlindestraße 93, 10365 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und B e h r e n d
beschlossen:

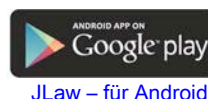
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und Rechtsanwalt Dr. K in B beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Beklagte bewilligte dem Kläger für den streitigen Zeitraum (1.6.2007 bis 30.11.2007) SGB II-Leistungen in Höhe von 682,17 Euro bzw ab 1.7.2007 in Höhe von 684,17 Euro (*Bescheide vom 20.4.2007 und 2.6.2007, Widerspruchsbescheid vom 11.10.2007*). Das SG hat die Klage, mit welcher dieser zusätzliche Leistungen wegen des Anstiegs der Verbraucherpreise, eines Mehrbedarfs als Diabetiker und Kosten für das Berliner Sozialticket geltend gemacht hat, abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 7.7.2008*). Das LSG hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen und die Revision nicht zugelassen (*Urteil vom 26.4.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, die Berufung sei nicht statthaft. Da der Kläger für den streitbefangenen Zeitraum monatlich 779,71 Euro begehre und abzüglich der bewilligten und ausgezahlten Leistungen ein Betrag in Höhe von 575,24 Euro streitig sei, werde der Beschwerdewert nicht erreicht. Das SG habe die Berufung nicht zugelassen. Die irrtümliche Ansicht des SG, dass es einer Berufungszulassung nicht bedürfe, weil diese ohnehin statthaft sei, führe ebenso wenig zur Zulassung oder Zulässigkeit der Berufung wie die folgerichtig fehlerhaft erteilte Rechtsmittelbelehrung.
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Divergenz sowie das Vorliegen eines Verfahrensmangels und beantragt die Bewilligung von PKH unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. K in B .

II

- 3 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgründe geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Diesen Anforderungen genügt der Vortrag des Klägers hinsichtlich der formulierten bzw angedeuteten Rechtsfragen insgesamt nicht.



- 5 Als Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung hat er zunächst thematisiert, dass der Gesetzgeber den Mindeststreitwert für eine Zulässigkeit der Berufung zum 1.4.2008 um 250 Euro mit der Begründung angehoben habe, dass die Leistungsempfänger mit ihrem Einkommen entsprechend besser gestellt seien, die Realität aber anders aussehe. Dies verstoße gegen Art 19 Abs 4 GG, weil der Zugang der Leistungsempfänger von Alg II zur nächsten Instanz unverhältnismäßig erschwert werde. Insofern hat er sich schon nicht - wie dies für eine Rüge wegen grundsätzlicher Bedeutung zu fordern ist - mit der vorhandenen Rechtsprechung auseinandergesetzt (*vgl zB BSG SozR 4-4200 § 11 Nr 16*).
- 6 Als rechtliche Gesichtspunkte zur Struktur und Vertretung der Arbeitsgemeinschaften in ihrer bis zum 31.12.2010 geltenden Organisationsform thematisiert der Kläger, die Unterschriften unter den Bewilligungsbescheiden und den Kopfbögen des Jobcenters legten dem Empfänger nicht die Vertretungs- und Vollmachtverhältnisse offen. Die in § 44b Abs 1 SGB II beschriebenen Arbeitsgemeinschaften seien nicht externe Dritte, sondern erst durch die zuständige Behörde des Bundes einerseits und die zuständigen Behörden der Kommunen andererseits geschaffen worden. Sie würden nicht von einem auf unbestimmte Zeit bestellten Amtsdirektor, sondern einem jährlich wechselnden Geschäftsführer geführt. Dies sei sowohl für eine eigenständige Behörde als auch eine Arbeitsgemeinschaft völlig untypisch, weil damit offenbart werde, dass die jeweiligen Geschäftsführer immer Angehörige ihres bisherigen Dienstherrn blieben. Die vom BVerfG in seinem Urteil vom 20.12.2007 geäußerten Bedenken seien nicht ausgeräumt. Insofern legt der Kläger schon nicht dar, dass diese Frage für die von ihm geltend gemachten höheren SGB II-Leistungen entscheidungserheblich ist. Weiter setzt er sich auch nicht damit auseinander, dass es sich um ausgelaufenes Recht handelt, bei dem eine grundsätzliche Bedeutung in der Regel zu verneinen ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 19 S 27*), und zur Organisationsform der Jobcenter (*§ 6d SGB II idF des Gesetzes vom 3.8.2010, BGBl I 1112*) bereits Rechtsprechung des BSG vorhanden ist, nach der verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Neuregelung nicht bestehen (*BSG SozR 4-4200 § 37 Nr 5*).
- 7 Bezogen auf die von dem Kläger formulierten Bedenken zur Höhe der Regelleistung im streitigen Zeitraum fehlen Ausführungen dazu, woraus sich eine grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits nach der Entscheidung des BVerfG vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09 pp (*BVerfGE 125, 175 = SozR 4-4200 § 20 Nr 12*) ergeben soll. Zu der von dem Kläger angesprochenen Auslegung des Formulars "BA II DV27-2 Overlay 700293 - 017/2003" als öffentlich-rechtlicher Vertrag oder als Zusicherung fehlt es gleichfalls an einem Vortrag zur Entscheidungserheblichkeit einer allenfalls angedeuteten Rechtsfrage, zumal das LSG nicht in der Sache entschieden, sondern eine Prozessentscheidung erlassen hat.
- 8 Auch einen Verfahrensmangel hat der Kläger nicht ausreichend bezeichnet. Mit seinem Vortrag, § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG finde keine Anwendung, weil neben den SGB II-Leistungen



auch weitere Begehren Streitgegenstand seien, die eine sonstige behördliche Handlung betreffen, und dass das SG ausdrücklich eine Zulassung der Berufung gewollt habe, wird ein Verfahrensmangel nicht dargetan. Zur Bestimmung des Beschwerdewertes oder des Beschwerdegegenstandes nach § 144 Abs 1 SGG ist nicht nur auf den Vortrag im Berufungsverfahren abzustellen, sondern der Antrag im Berufungsverfahren mit dem Antrag vor dem SG zu vergleichen. Welchen genauen Antrag der Kläger vor dem SG und welchen derjenige vor dem LSG hatte sowie welcher Beschwerdewert bzw welche wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr als Gegenstand sich daraus ergibt, ist jedoch der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen (*vgl hierzu BSG Beschluss vom 4.7.2011 - B 14 AS 30/11 B*). Auch die weiter geltend gemachte Verletzung der Amtsermittlungspflicht hat der Kläger nicht ausreichend bezeichnet, weil die Beschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nur gestützt werden kann, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat schon nicht behauptet, dass ein entsprechender Beweisantrag gestellt worden ist.

- 9 Das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hinsichtlich des Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung ist ebenfalls nicht dargelegt, weil schon keine Entscheidungen bezeichnet werden, von denen die Urteile der Vorinstanzen abweichen.
- 10 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil ihre Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG). Aus diesem Grund entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

